

Die Privatisierung von Gefängnissen aus der Sicht eines Anstaltsleiters

Autor(en): **Näf, Leo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie**

Band (Jahr): **23 (2006)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1051116>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

LEO NÄF

DIE PRIVATISIERUNG VON GEFÄNGNISSEN AUS DER SICHT EINES ANSTALTSLEITERS

Zusammenfassung

Privatisierung der Gefängnisse ist in der Schweiz nicht der richtige Weg.

Gesetzgeber und Gerichte sind gehalten, die Gefangenzahlen weiterhin im heutigen Rahmen zu belassen und nicht in der Masse zu steigern wie z.B. in den Vereinigten Staaten. Alternativen zum Gefängnisvollzug sind konsequent weiter zu entwickeln. Für die Straftäter, die in den Vollzug müssen, sind gezielte Anstrengungen zu unternehmen, damit die Vorgaben des Gesetzgebers, nämlich Verminderung der Rückfallgefahr und bestmögliche Sozialisierung, erreicht werden können. Längerfristig ist dies die kostengünstigere Variante als Wegsperrungen. Die Intentionen des Gesetzgebers sind der breiten Bevölkerung zu vermitteln. Es gilt weiterhin dafür zu sorgen, dass qualifiziertes und ausgebildetes Personal zur Verfügung steht, weil dieses der Garant für qualifizierte Arbeit ist. Fragen ethischer Art sind vor einer allfälligen Privatisierung zu klären.

Diese Grundsätze bringen sowohl in kriminalpolitischer wie auch in ökonomischer Sicht den effizientesten Erfolg.

Résumé

La privatisation des prisons n'est pas la bonne voie pour la Suisse.

Le législateur et les tribunaux ont l'obligation de maintenir les effectifs de détenus dans les proportions actuelles et de ne pas les augmenter, comme c'est par exemple le cas aux Etats-Unis d'Amérique. Il faut donc continuer à développer de manière conséquente les alternatives aux peines privatives de liberté. Pour le condamné qui doit se soumettre à l'exécution d'une peine, il faut entreprendre des efforts ciblés, pour que les buts du législateur, soit la diminution du danger de récidive et la meilleure resocialisation possible, soient atteints. A long terme, il s'agit là d'une variante moins coûteuse que l'enfermement. Les intentions du législateur doivent être expliquées à la population. Il faut continuer à veiller à ce que nous ayons à disposition un personnel qualifié et bien formé, car il s'agit là de la meilleure garantie pour un travail qualifié. Avant de songer à une quelconque privatisation, il faut clarifier des questions éthiques.

Ces principes sont les plus efficaces, aussi bien sous l'angle de la politique criminelle que sous l'angle économique.

Vorbemerkung

Ich bin angefragt worden, zu diesem Thema den Standpunkt eines Vertreters aus der Praxis darzulegen. Dies ist insofern nicht einfach, als es die Praxis so nicht gibt, weil die Gefängnisse zum Teil heterogene und unterschiedlichen Aufgaben dienende Institutionen darstellen. Auch ist es von meinem beruflichen Tätigkeitsfeld her unvermeidbar, dass meine Erfahrungen vom halboffenen Vollzug geprägt sind. Den Anspruch auf eine wissenschaftliche Darstellung der Materie kann und will ich als Praxisvertreter bewusst nicht erfüllen.

Einleitung

Die Privatisierung hat ihren Ursprung im angloamerikanischen Raum. In den Vereinigten Staaten existiert heute eine – wenn man so sagen kann – eigentliche «Bestrafungsindustrie». Privatisierungen und Privatisierungsbestrebungen gibt es aber auch in Europa, hier vor allem in England und Frankreich. Auch in Deutschland wirft die Frage der Privatisierung zurzeit ziemlich hohe Wellen. Mehrheitlich wird aber hier die Meinung vertreten, dass gemäss Grundgesetz für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben ausschliesslich beamtete Vollzugsbedienstete zuständig sind.

Ausgangspunkt für die Privatisierung war und ist die steigende Gefangenenanzahl in den besagten Ländern und damit die Überfüllung der Gefängnisse. Daraus resultierten und resultieren unzumutbare Zustände in den Strafanstalten, vor allem in hygienischer Hinsicht.

Die Privatisierungsbefürworter gehen davon aus, dass der Private flexibler und schneller auf die zu lösenden Probleme reagieren und diese erst noch kostengünstiger beheben kann.

Kommt hinzu, dass die Debatte um die Privatisierung der Gefängnisse auch in den heute festzustellenden Trend der Privatisierung und Ökonomisierung verschiedener Dienstleistungen passt.

Begriffliche Differenzierungen

In der Schweiz kennen wir – vereinfacht gesagt – halboffene und geschlossene Strafanstalten, sowie Bezirks- Regional- oder Kantonalgefängnisse, die in erster Linie der Untersuchungshaft dienen.

Bezüglich der Privatisierung von Strafanstalten können zwei Bereiche, nämlich das Erstellen/Bauen und das Betreiben unterschieden werden. Je nach Grad der Ausgestaltung spricht man auch von Voll- oder Teilprivatisierung.

In den nachfolgenden Ausführungen werde ich mich insbesondere auf die Fragen rund um die Privatisierung in betrieblicher Hinsicht konzentrieren. Diese stellt uns vor heiklere und schwierigere Probleme. Ich erlaube mir aber auch, einige Hinweise auf die übrigen Privatisierungsmöglichkeiten zu geben.

Privatisierung: ein neues Phänomen?

Im schweizerischen Massnahmenvollzug sind private Träger sowohl bei Jugend- als auch bei Erwachseneneneinrichtungen oft anzutreffen, und diese haben sich im Laufe der Zeit etabliert. Soweit ich es überblicken kann, erfüllen und erfüllen die privaten Institutionen ihre Aufgaben in der Regel auftragskonform und zweckmässig. Es ist aber Fakt, dass die meisten der privat geführten Institutionen staatliche Unterstützung von Bund, Kantonen und Gemeinden erhalten. Bei den vom Bund anerkannten Jugendheimen sind dies namhafte Lohnbeiträge an das fachlich ausgebildete Personal.

Wer die Entwicklungsgeschichte solcher Institutionen verfolgt, stösst auf das interessante Phänomen, dass nach einer kürzeren oder längeren Pionierzeit viele Heime und Institutionen von den Gemeinwesen übernommen wurden, um deren langfristige Existenz zu sichern. Es kommt auch ganz klar zum Vorschein, dass dazumal privat eher ein Synonym für unbezahlte und ehrenamtliche Arbeit darstellte. Private, unentgeltliche Leistung ermöglichte oft erst die Erbringung dieser wichtigen Aufgaben zum Wohle der Gemeinschaft.

Demgegenüber wird heute privat in diesem Zusammenhang gleichgesetzt mit mehr Effizienz und Gewinnmaximierung. Dieser Wechsel in der Bedeutung des Begriffes «privat» ist nicht zu unterschätzen. Mit «privat» assoziierte man früher eher Unprofessionalität und Ehrenamtlichkeit. Heute steht der Begriff für Profit und Gewinnmaximierung.

Betrieblich privat geführte Gefängnisse gibt es in der Schweiz meines Wissens nicht. Es gab einen Privatisierungsversuch im Kanton Zürich, der jedoch nach relativ kurzer Zeit wieder abgebrochen wurde.

Hingegen finden sich im Arbeitsbereich von Gefängnissen und Anstalten verschiedene Modelle, bei denen Insassen extern – zumeist in Gruppen – in der Privatwirtschaft einer Beschäftigung nachgehen.

Eine andere Form besteht darin, dass sich private Gewerbebetriebe in den Räumlichkeiten einer Anstalt einmieten und Insassen im Auftrag der Anstalt ausbilden und/oder beschäftigen.

Demgegenüber ist es vor allem in den Vereinigten Staaten vermehrt üblich, dass Gefängnisse umfangreiche Arbeitsaufträge von privaten Industriezweigen übernehmen und dabei aufgrund der sehr geringen «Lohnkosten» die Konkurrenz chancenlos ausschalten. Bei uns ist diese Art und Weise des «Geschäftens» nicht verbreitet. Die Anstalten sind gehalten, sich an den üblichen Marktpreisen zu orientieren,

weil sonst imageschädigende Auseinandersetzungen mit dem lokalen Gewerbe unvermeidlich sind.

Ziel und Auswirkungen der Privatisierung

Die Privatisierung der Gefängnisse strebt ohne Zweifel eine Kostensenkung und damit eine Erhöhung des Geschäftsgewinnes an. Wer sich die Mühe nimmt und verschiedene Betriebsrechnungen von Strafanstalten durchsieht, der stellt sehr rasch fest, dass die Personalkosten den entscheidenden Anteil an den Betriebskosten ausmachen. Ein Sparpotential existiert somit vor allem bei den Personalkosten. Vereinfacht gesagt könnte eine Gewinnmaximierung erreicht werden, wenn eine minimale Zahl karg besoldeter Angestellter eine maximale Anzahl von Gefangenen beaufsichtigen und betreuen würde.

Dies könnte erreicht werden, indem der private Arbeitgeber einerseits die Löhne tiefer ansetzen und andererseits das Personal noch mehr durch technische Einrichtungen wie Kameras etc. ersetzen würde.

Besoldungsanpassungen nach unten würde die Rekrutierung von geeignetem Personal erschweren und den heutigen Tendenzen entgegenlaufen, das im Gefängnis angestellte Personal angemessen aus- und weiterzubilden. Die vom Schweizerischen Ausbildungszentrum für Strafvollzugspersonal angebotene Grundausbildung muss als Minimalqualifikation weiterhin erhalten und etabliert werden. In dieser Hinsicht Konzessionen zu machen hätte langfristig gesehen fatale Auswirkungen auf die Gefängnisbetriebe.

Die Zahlen zeigen, dass die in Gefängnissen untergebrachten Insassen seit 1993/94 rückläufig sind, wenn auch in jüngster Zeit wieder eine Zunahme der inhaftierten Personen zu verzeichnen ist. Die rückläufige Tendenz könnte – auch wenn diesbezügliche Prognosen

wegen des Vorhandenseins anderer Faktoren schwierig zu machen sind – durch die Einführung des neuen Strafgesetzbuches wieder verstärkt werden. Ich erinnere an die Heraufsetzung der Strafgrenze für den bedingten Strafvollzug, die Einführung des teilbedingten Strafvollzuges sowie an die Rückdämmung der kurzen Freiheitsstrafen durch alternative Vollzugsformen. Tendenziell werden sich vermutlich weniger Insassen in den Gefängnissen befinden. Seitens der Praxis kann aber eindeutig festgestellt werden, dass die verbleibende Gefängnispopulation schwieriger wird. Psychische Störungen, Gewaltphänomene, Subkulturbildungen bei Strafgefangenen nehmen in unerfreulichem Masse zu. In sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht benachteiligte Insassen machen die Mehrzahl der Inhaftierten aus.

Abstriche bei der Quantität und der auch heute noch zu verbessernden Qualität des Personals sind meines Erachtens unverantwortbar und bringen nur kurzfristig finanzielle Erfolge. Denn jede durch geeignete Betreuung und Behandlung erreichte Rückfallverhinderung ist in finanzieller Hinsicht sehr interessant und verhindert oft Leid bei möglichen Opfern, das nicht pekuniär beziffert werden kann.

Und damit komme ich auf den Auftrag des Gesetzgebers zu sprechen. Das neue Strafgesetzbuch gibt den Gefängnissen den eindeutigen Auftrag, nebst Gewährleistung der Sicherheit im Hinblick auf die Entlassung eine möglichst wirksame Rückfallverhinderung und Resozialisierung zu erreichen. Dass dies nur mit Personal erreicht werden kann, das sich situativ angemessen verhält, weil es über ausreichende Sozial- (wie Beziehungs-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit) und Selbstkompetenzen (wie Reflexions- und Kritikfähigkeit, Belastbarkeit) verfügt, zeigt die Praxis anschaulich. Das Personal ist der Schlüssel zum Erfolg. Deshalb gilt es dafür zu sorgen, dass die finanziellen und zeitlichen Ressourcen für die Grundausbildung in Theorie und Praxis zur Verfügung stehen.

Sparen liesse sich auch noch bei den Leistungen wie Essen und Pekuliumsentschädigung. Dass solche Einsparungen auf längere Sicht nicht sinnvoll sind und Probleme teilweise nur verlagern, ist aus der Praxis eindeutig zu beantworten.

Stellt sich die Frage, ob beim Erstellen und Bauen von Gefängnissen durch Private nicht Sparpotential vorhanden wäre. Ich bin kein Bau fachmann und kann deshalb diese Frage nicht kompetent genug beantworten. Meines Erachtens stellt sich dieses Problem aber – soweit ich dies persönlich überblicken kann – in nächster Zeit zumindest im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat nicht. Hier geht es in den nächsten Jahren nicht um die Erstellung von neuen Grossbauten, sondern der bauliche Bedarf beschränkt sich im wesentlichen auf die Sanierung von Bezirksgefängnissen, allenfalls kommt es zu einer Zusammenlegung von Bezirksgefängnissen zu Regional- oder Kantonalgefängnissen.

Positiver Aspekt der Privatisierungsdiskussion

Die laufende Diskussion macht deutlich, dass der Strafvollzug effizient und rational gestaltet werden muss. Das Kostenbewusstsein wurde gestärkt. Nach den teils sehr einschneidenden Sparprogrammen einzelner Kantone haben auch die Gefängnisse ihren Beitrag leisten müssen, sodass bei einigen das Mass des Zumutbaren erreicht worden ist.

Die echte Chance der Privatisierungsdiskussion wäre aber eine breite Auseinandersetzung über Fragen von Sinn und Zweck sowie Ausgestaltung des Strafvollzuges. Die Artikel im neuen Strafgesetzbuch halten Zielsetzungen fest, die ganz klar von einem Behandlungsvollzug und nicht von einem reinen Wegsperrern ausgehen. Dieses Gedankengut wäre in der Bevölkerung zu diskutieren und zu verankern, damit es von dieser mit getragen wird.

Fragen ethischer Art

Wenn man im Strafvollzug von Privatisierung spricht, dann stellen sich meines Erachtens unweigerlich auch Fragen ethischer Natur. Darf aus Bestrafung Gewinn erzielt werden? Dürfen Leistungen zum Zwecke der Gewinnmaximierung verschlechtert werden? Beeinflussen künftig private Betriebsgesellschaften die gesetzgeberische und faktische Strafrechts- und Strafvollzugsrechtsentwicklung? Im Rahmen dieses Artikels muss ich es bei Fragen bewenden lassen.

Fazit

Angesichts der Verschuldung vieler öffentlicher Haushalte sind Sparanstrengungen auch im Strafvollzug unvermeidlich. Einsparungen sind aber durch einen vernünftigen und zurückhaltenden Einsatz des Instrumentes Strafvollzug zu erreichen und nicht durch einen Qualitätsabbau. Gesetzgeber und Gerichte sind angehalten, weiterhin zu verhindern, dass die Gefangenzahlen in dem Ausmasse steigen wie zum Beispiel in den Vereinigten Staaten. (Three-Strikes-and-you-are-out-Gesetze: Rückfälle führen zu lebenslanger Haft). Alternativen zum Vollzug sind konsequent weiter zu verfolgen. Für die verbleibenden Straftäter, die in den Vollzug müssen, sind gezielte und effiziente Anstrengungen zu unternehmen, damit die Rückfallgefahr vermindert und eine bestmögliche Resozialisierung erreicht werden kann. Ich kann aber abschliessend nur wiederholen, was ich schon oben gesagt habe: Dieses wichtige Ziel kann nicht ohne qualifiziertes und gut ausgebildetes Personal erreicht werden.